OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700413/5/ER

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag der R S auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 27. März 2018, GZ: VStV/917301411002/2017, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ, vom 27. März 2018, GZ: VStV/917301411002/2017, wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 27. März 2018, GZ: VStV/917301411002/2017, über die Antragstellerin eine Geldstrafe von 500,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) wegen einer Übertretung gemäß § 120 Abs 1a iVm § 31 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt verhängt:

„Sie halten sich als Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am x von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei in Linz, Nietzschestraße 33, 4020 Linz anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, von x bis x nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen öder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.
Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch: besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen. Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.
Das Asylverfahren ist mit x in I. Instanz r.k. neg. abgeschlossen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 11. April 2018 einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt.
Begründend führte die Antragstellerin darin wie folgt aus:
„Schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vertretungsfragen, Zustellfragen (insbesondere hinsichtlich des Bescheides des BFA vom 12.07.2017 zu IFA 830022207), Frage des einstweiligen Aufenthaltsrechts bei Einbringung von Anträgen gem § 55 AsylG, Spruch des Straferkenntnisses, ...“

I.3. Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 25. April 2018 (eingelangt am 2. Mai 2018) dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht OÖ nahm Einsicht in den Antrag, das Zentrale Fremdenregister, den ergänzend vorgelegten Bescheid des BFA betreffend das Asylverfahren der Bf und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Antragstellerin befindet sich in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich. An Barmitteln erhält sie maximal 186,-- Euro pro Monat. Sie verfügt über kein Vermögen, hat keine Schulden, aber Sorgepflichten für eine minderjährige Tochter.

Das Asylverfahren ist entsprechend dem Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister rechtskräftig abgeschlossen. Die Antragstellerin wurde im Asylverfahren vom Verein Z vertreten, diesem wurde der Bescheid des BFA betreffend das Asylverfahren nachweislich zugestellt. Das Verfahren betreffend einen Aufenthaltstitel „berücksichtigungswürdige Gründe“ wurde am x eingeleitet.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Antrag und dem Bescheid des BFA über das Asylverfahren, dem Straferkenntnis und dem Zentralen Fremdenregister.

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 11. April 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde, zur Vertretung im gesamten Verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt

wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Auch wenn die finanzielle Situation der Antragstellerin angespannt erscheint, stehen, wie sich aus ihren Ausführungen ergibt, nicht näher konkretisierte „Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht“ im Vordergrund. Es wurden schlagwortartig „Vertretungsfragen“, „Zustellfragen“ und „Fragen des einstweiligen Aufenthaltsrechts bei Einbringung von Anträgen gem § 55 AsylG“ sowie „Spruch des Erkenntnisses“ in den Raum gestellt. Aus dieser Begründung kann jedoch nicht erkannt werden, dass „schwierige Rechtsfragen“ vorliegen würden. Einerseits sind rechtlichen Schwierigkeiten angesichts des unmissverständlichen Wortlauts jener Bestimmung, deren Übertretung der Antragstellerin zur Last gelegt wird, nicht ersichtlich, andererseits kann in Ansehung des Bescheids des BFA betreffend das Asylverfahren der Bf nicht erkannt werden, welche Rechtsfragen im Zusammenhang mit Vertretungsfragen und Zustellfragen offen sein sollten. Das Verfahren betreffend einen Aufenthaltstitel „berücksichtigungswürdige Gründe“ wurde am x und somit erst nach dem vorgeworfenen Tatzeitraum eingeleitet, darüber hinaus regelt § 58 Abs 13 AsylG

unmissverständlich die Fragen des Aufenthaltsrechts hinsichtlich Anträgen gemäß § 55 AsylG.

Die Antragstellerin wurde im Asylverfahren vom Verein Z vertreten. Diesem wurde auch der abweisende Bescheid des BFA betreffend das Asylverfahren der Antragstellerin nachweislich zugestellt. Eine Beschwerde wurde gegen diesen Bescheid nicht eingebracht. Im Verwaltungsstrafverfahren wurden der Antragstellerin die Tatvorwürfe zur Kenntnis gebracht. Abgesehen vom unwidersprochen gebliebenen Sachverhalt kann die Antragstellerin in einem, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ selbst die sachdienlichen Erwägungen darlegen.

Die verhängte Geldstrafe stellt eine Mindeststrafe dar. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass die Höhe der verhängten Strafen die Beigabe eines Verteidigers erfordern würde.

Die in § 40 Abs 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da die Antragstellerin in der Lage ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme der Manuduktionspflicht) ihre Rechte zu wahren.

III.3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter